

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Sonja W [REDACTED] geb. B [REDACTED], wohnhaft in
H [REDACTED], B [REDACTED] W [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED],

g e g e n

das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts in Celle vom 8. März 1957 zurückge-
wiesen. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat
die Klägerin zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren ge-
bühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Die Klägerin gehört der Rasse der Zigeuner an. Auf
Grund des Schnellbriefs des Reichsführers SS und Chefs
der Deutschen Polizei vom 27. April 1940 ist sie am
16. Mai 1940 verhaftet und bis zum Frühjahr 1945 in
Haft gehalten worden.

Sie behauptet, sie sei lediglich aus Gründen der
Rasse verfolgt worden und hat Haftentschädigungsansprüche

geltend gemacht. Diese sind von der Entschädigungsbehörde für die Zeit ab 1. Januar 1943 zugebilligt worden, für die vorangehende Zeit jedoch nicht, da die Klägerin während dieser Zeit nicht aus rassistischen Gründen, sondern ausschließlich aus militärischen und sicherheitspolizeilichen Gründen verhaftet gewesen sei.

Die dagegen erhobene Klage hatte sowohl beim Landgericht wie beim Oberlandesgericht keinen Erfolg. Eine Revision gegen sein Urteil hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen, da die im § 219 BEG hierfür vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht vorlägen, nachdem durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Frage, seit wann Zigeuner während der nationalsozialistischen Herrschaft aus rassistischen Gründen in Haft gehalten worden seien, geklärt sei und die Auffassung des Bundesgerichtshofs sich durchgesetzt habe.

Die von der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene Beschwerde ist nicht begründet.

Die Frage, seit wann ein Zigeuner während der Herrschaft des Nationalsozialismus in Deutschland aus rassistischen Gründen verfolgt worden ist, ist nicht, wie dies § 219 Abs 2 Nr 1 BEG erfordert, eine Rechtsfrage. Es ist dies vielmehr an sich eine Frage tatsächlicher Art, die grundsätzlich nur einer Beurteilung der Tatsacheninstanzen unterliegt. Sie wird auch nicht dadurch zu einer Rechtsfrage, daß, wie dies in der Beschwerde vorgetragen wird, neues Material für ihre Beurteilung aufgefunden worden sei, das nach der Ansicht der Klägerin die Annahme eines früheren Beginns der Verfolgung der Zigeuner aus rassistischen Gründen rechtfertigen könnte.

- 3 -

Auch der von der Beschwerde gerügte Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, insbesondere gegen die Bestimmungen der §§ 176 BEG, 139 ZPO, rechtfertigt eine Zulassung der Revision nicht, da die Bedeutung und Tragweite dieser Vorschriften klar ist und es daher einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Rechtsfragen nicht bedarf.

Schließlich erfordert auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht die Zulassung der Revision; denn das eingehend begründete Urteil des Oberlandesgerichts steht mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Einklang.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1957
Bundesgerichtshof
IV. Zivilsenat

Schmidt Ascher Johannsen v. Werner Wilden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

